

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten zwischen der Zertifizierungsstelle SystemCERT Zertifizierungsges.m.b.H., im folgenden Zertifizierungsstelle genannt, und der zu zertifizierenden oder zertifizierten Organisation, im folgendem Auftraggeber genannt, nach der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch die zu zertifizierende oder zertifizierte Organisation.

2 Umfang und Ausführung des Vertrages (Begutachtungs- und Überwachungstätigkeit)

Gegenstand des Vertrages zwischen der Zertifizierungsstelle (Auftraggeber) und zu zertifizierenden oder zertifizierten Organisation (Auftraggeber) ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, sondern die vereinbarte Begutachtung mit der Feststellung, ob der Auftraggeber die vorgegebenen Nachweisforderungen erfüllt, um ein Zertifikat nach dem entsprechenden Regelwerk ausgefertigt zu bekommen.

3 Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle

a) Geheimhaltung, Datenschutz

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das Stillschweigen bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfe, kann die Zertifizierungsstelle von der Schweigepflicht entbinden. Die Zertifizierungsstelle darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Dritte aushändigen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungszeit von 10 Jahren sind die Unterlagen zu vernichten.

Von der Schweigepflicht ausgenommen ist die ausführliche Berichterstattung an das Lenkungsgremium in Streitfällen, sowie die Veröffentlichung der zertifizierten Betriebe durch die Zertifizierungsstelle.

b) Haftung

Die Zertifizierungsstelle haftet gegenüber Auftraggebern oder Dritten nur, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4 Benennung von Gutachtern/Auditoren

Die Geschäftsführung der Zertifizierungsstelle setzt nur solche Gutachter/Auditoren ein, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, beruflichen Erfahrungen auf den Gebieten des Qualitätsmanagements und der entsprechenden Branche erfüllen. Der Auftraggeber kann die vorgeschlagenen Gutachter/Auditoren in begründeten Fällen ablehnen.

5 Zertifizierungsablauf

Der Zertifizierungsablauf erfolgt entsprechend dem von der Zertifizierungsstelle festgelegten und veröffentlichten Verfahren, das die Vorgaben der ÖNORM EN 45012 berücksichtigt.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Zuge der Zertifizierung, sorgt die Zertifizierungsstelle bzw. der Gutachter/Auditor dafür, dass der Betriebsablauf des Auftraggebers wenigstens möglichst gestört wird.

6 Gültigkeitsdauer des Zertifikates

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt 3 Jahre

7 Verpflichtung des Auftraggebers

a) Zur Verfügungstellung und Einsichtnahme der Unterlagen, Aufklärungspflicht

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Zertifizierungsstelle nach Aufforderung alle, für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden oder eine Einsichtnahme gewährt wird.

Während des Zertifizierungsablaufes ist auch der Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Der Auftraggeber stellt weiters sicher, dass der Gutachter/Auditor der Zertifizierungsstelle von allen Umständen und Vorgängen, die für den Zertifizierungsablauf von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß in Kenntnis gesetzt wird.

b) Terminabstimmung und Einhaltung

Mit der Bestätigung des vereinbarten Termins durch die Zertifizierungsstelle wird dieser für beide Vertragspartner verbindlich. Wenn aufgrund eines grob fahrlässigen Verschuldens durch den Auftraggeber der Zertifizierungsablauf nicht zustande kommt, ersetzt der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle die entstandenen Kosten.

c) Gebühren, fristgerechter Rechnungsausgleich

Der Auftraggeber erkennt die Kostensätze der Zertifizierungsstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung an und sorgt für einen fristgerechten Rechnungsausgleich.

d) Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des Gutachters/Auditors gefährden könnte.

8 Rechte und Pflichten der zertifizierten Organisation

Der Inhaber eines Zertifikates der Zertifizierungsstelle von SystemCERT

- darf dieses ohne Einschränkung für geschäftliche Zwecke nutzen, insbesondere für Werbung und Vertrauensbildung gegenüber Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit;

- verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle nach Ausstellung des Zertifikates über alle Änderungen im Betrieb, die einen Einfluss auf die Aufrechterhaltung des Zertifikates haben, unverzüglich zu informieren;

- verpflichtet sich, Beanstandungen an das Zertifikates, die von Dritten erhoben werden, systematisch aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die daraus resultierenden und eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen anlässlich einer Auditierung durch die Zertifizierungsstelle den Gutachtern/Auditoren bekannt zu geben.

Der Entzug bzw. die Aufforderung zur Unterlassung der Verwendung des gültigen Zertifikates erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- Nichtbeseitigung festgestellter Abweichungen infolge der Auditierung innerhalb der im Auditbericht festgelegten Fristen;
- Verpflichtung zur jährlichen Überwachung innerhalb der Gültigkeitsdauer
- Nichtverlängerung des Zertifikates nach Ablauf der Gültigkeitsdauer;
- Missbräuchliche Verwendung oder Änderung des Zertifikates / Zeichens

Bei Entzug des Zertifikates oder der Aufforderung zur Unterlassung der Verwendung des gültigen Zertifikates, verpflichtet sich der Inhaber, das Zertifikat nicht mehr zu verwenden und stellt sicher, dass alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

9 Verwendung des Zertifizierungszeichens

Das Recht zur Nutzung des SystemCERT-Zeichens, in dem die Nummer und das jeweilige Regelwerk entsprechend dem erteilten Konformitätsnachweis eingetragen ist, für geschäftliche Zwecke insbesondere für Werbung und Vertrauensbildung gegenüber Geschäftspartnern, in der Öffentlichkeit auf Anboten, etc.

Eine grafische Änderung des Zeichens ist nur mit schriftlicher Genehmigung von SystemCERT zulässig.

Das SystemCERT-Zeichen darf weder an Dritte oder Nachfolger übertragen werden noch Gegenstand irgendeiner erzwungenen Maßnahme sein.

Das SystemCERT-Zeichen darf bis zu 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Konformitätsnachweises zum Zwecke der Werbung auf internen und externen Darbietungsunterlagen verwendet und geführt werden.

Das SystemCERT-Zeichen berechtigt den Inhaber nicht automatisch zur Verwendung des Bundeswappens.

Im Rahmen der Verwendung des Konformitätsnachweises und des SystemCERT-Zeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten.

Von organisatorischen Änderungen im Geltungsbereich, z.B. Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, ist SystemCERT unverzüglich und schriftlich zu informieren.

Das Managementsystem muss durch systematische Maßnahmen (z.B. interne Audits, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, periodische Bewertung des Managementsystems, etc.) innerhalb der jeweils gültigen Periodizität – derzeit zwölf Monate – nachweisbar weiterentwickelt werden.

Alle Beanstandungen Dritter am Managementsystem müssen binnen fünf Arbeitstagen SystemCERT schriftlich gemeldet werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden, und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Im Rahmen der nächsten Vor-Ort-SystemCERT-Dienstleistung sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.

10 Gebühren

Der Auftraggeber erkennt, soweit nicht vertraglich anders vereinbart, die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Gebühren in der jeweils gültigen Fassung an.

11 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist die oberste Entscheidungsstelle, welche der Auftraggeber bei Meinungsverschiedenheiten über Informationsverlangen und Bewertung durch die Gutachter/Auditoren, sowie die Erteilung oder Entziehung des Zertifikates anrufen werden kann.

Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer von SystemCERT und der klagenden Partei zusammen.

12 Unwirksamkeit einer Bestimmung, Nebenabreden

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen, gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Leoben.